

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Holzminden (Hallenbadgebührensatzung) - 1. Änderung

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Nr. 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 26.6.2001 folgende 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Holzminden beschlossen:

I. Einzelkarten

- | | |
|--|--------|
| 1. Erwachsene | 2,30 € |
| 2. Kinder ab 6 Jahre und Jugendliche bis 17 Jahre, ferner gegen Ausweis: Schüler/-innen und Studenten/Studentinnen, Wehr- und Ersatzdienstleistende sowie Schwerbehinderte ab 80 % | 1,00 € |
| 3. Kinder bis zu 6 Jahren (in Begleitung) haben freien Eintritt. | |

II. Fünferkarten

- | | |
|--|---------|
| 1. Erwachsene | 10,00 € |
| 2. Kinder ab 6 Jahre und Jugendliche bis 17 Jahre, ferner gegen Ausweis: Schüler/-innen und Studenten/Studentinnen, Wehr- und Ersatzdienstleistende sowie Schwerbehinderte ab 80 % | 4,00 € |

III. Begleitpersonen von Schwerbehinderten haben freien Eintritt.

IV. Badezeit und Nachgebühr

Die Badezeit beträgt zwei Stunden. Sie wird gerechnet vom Lösen der Eintrittsmarke bis zum Verlassen des Bades durch die Kassenanlage. Bei Überschreiten dieser Badezeit ist eine Nachgebühr in Höhe von 0,50 € zu entrichten. Durch die Zahlung der Nachgebühr wird die Badezeit von zwei Stunden nicht verlängert.

V. Entrichtung der Badegebühr

Die Badegebühr und die Nachgebühr werden durch Bargeld oder das Lösen einer Wertmarke an der automatischen Kassenanlage

entrichtet. Bei Verlust von Wertmarken kann die Gebühr nicht erstattet werden. Die Aufsichtspersonen sind befugt, sich die ordnungsgemäße Entrichtung der Gebühren nachweisen zu lassen.

VI. Schulen, Gruppen und Vereine

Schulen, geschlossene Gruppen und Vereine je Stunde: 38,00 €
Bei Alleinbenutzung des Bades kann durch Sondervereinbarung eine höhere Gebühr festgesetzt werden.

VII. Ausnahmen

Die Stadt kann in besonderen Ausnahmefällen das Entgelt ermäßigen oder erlassen.

VIII. Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Holzminden, den 26.6.2001

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister

L.S.

gez. Dr. Wolfgang Bönig

Vorstehende Satzung ist im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden Nr.14 vom 4.7.01 bekanntgemacht und im TAH vom 18.8.01 veröffentlicht worden.